

**Bekanntmachung**  
über die  
**Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung**  
**zur Vorbereitung der Grundsteuerreform**  
und über die  
**Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung**  
**infolge Aktualisierung der Außengrenzen**  
**der Bodenschätzung**

In den Gemarkungen **Veilsdorf**, **Kloster Veilsdorf**, **Gossmannsrod**, **Heßberg**, **Schackendorf** und **Hetschbach** ist zur Vorbereitung der Grundsteuerreform in Anlehnung an § 229 Abs. 2 Satz 1 des Bewertungsgesetzes eine Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes erforderlich.

Im Rahmen der Aktualisierung wurden die Außengrenzen der vorliegenden Bodenschätzung aus dem Jahr 1941 für die Gemarkung Veilsdorf, Kloster Veilsdorf, Gossmannsrod, Heßberg, Schackendorf und Hetschbach durch den Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes Sonneberg aktualisiert; inhaltliche Veränderungen an der Bodenschätzung, welche über § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes hinausgehen, wurden nicht vorgenommen.

**OFFENLEGUNG**

Die vorgenommenen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Datenbestand der Bodenschätzung können Sie als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter (m/w/d) in Karten und Listen auf der Internetseite [grundsteuer.thueringen.de](http://grundsteuer.thueringen.de) einsehen.

Die Offenlegung erfolgt vom **25.10.2021** bis zum **24.11.2021** im Internet auf der vorgenannten Internetseite.

Offengelegt werden Differenzkarten und eine Flurstücksliste, in denen die Flächen dargelegt sind, welche als ehemals bodengeschätzte Flächen infolge von Bebauung, Flächenversiegelung, Aufforstung usw. aus den Bodenschätzungsunterlagen ausgeschieden worden sind (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Bodenschätzungsgesetz). Die Ergebnisse der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die im Rahmen der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung vorgenommenen Veränderungen können von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke mit Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des letzten Tages der Offenlegungsfrist. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Außengrenzen der Bodenschätzung unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Auskünfte zur Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung in den oben genannten Gemarkungen sowie zur Offenlegung erteilt Ihnen der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige des Finanzamtes Sonneberg unter der Telefonnummer 0361 57 361 9738.

Finanzamtsleitung  
des Finanzamtes Sonneberg

Hausanschrift: Finanzamt Sonneberg, Köppelsdorfer Straße 86 , 96515 Sonneberg

E-Mail-Adresse: [poststelle@finanzamt-sonneberg.thueringen.de](mailto:poststelle@finanzamt-sonneberg.thueringen.de)